

I. Nachtrag

zu dem

Regulative für Aufbringung der Gemeinde-, Armen-, Schul- und Kirchenanlagen

für die

Stadt Zschopau.

Artikel 1.

In § 3 wird

- a) die Bestimmung unter B, II, 1 auf Grund der Verordnung vom 7. Mai 1887, die Anwendung der §§ 3 und 21 des Gesetzes vom 8. März 1838 betreffend,
- und
- b) die Bestimmung unter B, III, 2 auf Grund des Gesetzes vom 12. Februar 1892, die Aufhebung der Befreiung der Geistlichen und Lehrer von persönlichen Anlagen zu Kirchenzwecken betreffend,
gestrichen.

Artikel 2.

In § 5 erhält die Bestimmung unter a folgenden Wortlaut:

- a) Das feste Dienst Einkommen an Gehalt, Wartegeld und Pension ist hinsichtlich der Gemeindeanlage nur mit vier Fünftheilen in Ansatz zu bringen (§ 30 der Revidirten Städteordnung).

Dasselbe gilt von den Kirchenanlagen, während die Schulanlagen vom vollen festen Dienst Einkommen, Wartegeld und Pension berechnet werden.

Zschopau, am 20. September 1892.

Der Stadtrath.

L. S.

Krehschmar, Bürgermeister.

Die Stadtverordneten.

L. S.

H. Rietschel, Vorsteher.